

Anmeldung einer <input type="checkbox"/> einzigen oder Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Tagesstempel der Meldebehörde			HW = Alleinige oder Hauptwohnung NW = Nebenwohnung				
Angaben zur Wohnung		PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze		die Wohnung war bisher	die Wohnung wird beibehalten	die Wohnung soll sein			
				HW	NW	nein	ja	HW	NW
Neue Wohnung	Einzug am (Tag Monat Jahr)								
Bisherige Wohnung		Staat		X					

Die Anmeldung bezieht sich auf die folgenden Personen:					
Lfd. Nr.	Familienname (ggf. auch Doktorgrad, abweichende Geburtsnamen)	Vorname(n)	Geschl.	Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	Geburtsort (wenn im Ausland, bitte auch Staat angeben)
1					
2					
3					
4					

Lfd. Nr.	Religion	Staatsangehörigkeit(en)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	Familienstand	Tag und Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft
1		
2		
3		
4		

Personalausweis / Pass / Parsersatz					Übermittlungs- und Auskunftsperren (Erläuterungen unter "Verbindliche Hinweise zum Meldeschein")						
Lfd. Nr.	Ausstellungsbehörde	Pass-/Ausweisart		Ausstellungsdatum (Tag Monat Jahr)	gültig bis (Tag Monat Jahr)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
		Art	Seriennummer								
1											
2											
3											
4											

<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Wohnungen in Deutschland - Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden - Inhaber einer waffenrechtlichen und/oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, 	!	Für jede angemeldete Person, auf die mindestens ein Merkmal zutrifft, bitte das Beiblatt ausfüllen.	Sperre Nr. 6 befristet auf 2 Jahre Separater Antrag erforderlich!
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Meldebehörde (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)	Meldepflichtige Person Unterschrift
------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------

Beiblatt zum Meldeschein	Tagesstempel der Meldebehörde	
Familienname (ggf. auch Doktorgrad)	Vorname(n)	
Weitere Wohnungen in Deutschland	PLZ, Gemeinde, ggf. Ortsteile Straße, Hausnr., Adressierungszusätze	die Wohnung ist HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung
		HW NW
Letzte Wohnung in Deutschland (bei Wiederezug aus dem Ausland)		

! Nur für Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden oder die bereits für die neue Wohnung angemeldet sind:
 Hier sind **nicht zuziehende oder bereits gemeldete** Ehegatten und Kinder sowie gesetzliche Vertreter Minderjähriger und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, die oder der den Aufenthalt bestimmen kann, einzutragen. Sind – wie in der Regel – die gesetzlichen Vertreter eines Kindes die Eltern gemeinschaftlich, so sind sie beide einzutragen, es sei denn, dass ein Elternteil das Kind allein vertritt.
 Bei Minderjährigen und Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist, sind Angaben über die Betreuerin oder den Betreuer zu machen. Adoptivkinder und Stiefkinder sind einzutragen, wenn über deren Aufenthalt bestimmt werden kann.

Ehegatte/Lebenspartner			
Name	Vornamen	Geburtsdatum	Anschrift

natürliche gesetzliche Vertreter			
Name	Vornamen	Geburtsdatum	Anschrift

juristische gesetzliche Vertreter	
Name	Anschrift

minderjährige Kinder (nicht von Ausländern, deren Kinder im Ausland leben)		
Familienname	Vornamen	Geburtsdatum

Sind Sie Inhaberin/Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis?	<input type="checkbox"/> Ja
einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz?	<input type="checkbox"/> Ja

Meldepflichtige Person Unterschrift

Verbindliche Hinweise zum Meldeschein

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten (Nr. 6)

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Darüber hinaus wird in Vorbereitung auf eine Adoption (Adoptionspflegeverhältnis) einer aktiven Person im Melderegister eine entsprechende Auskunftssperre hinterlegt.

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von Ihnen ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ihnen soll bewusstgemacht werden, dass Ihre Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, verweisen wir auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.hilfetelefon.de, Tel.: 08000116016).

Belehrung zu § 202a StGB gemäß § 23 Absatz 4 BMG

Gemäß § 202a des Strafgesetzbuches wird die anmeldende Person bei einer Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 4 BMG wie nachstehend belehrt:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben die Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.